

Landessynode 2014

3. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 17. bis 21. November 2014

Ausführungsgesetz

zum Zweiten Kirchengesetz über
Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutsch-
land 2013 (Ausführungsgesetz zum
Mitarbeitervertretungsgesetz –
AGMVG)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf eines Kirchengesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Begründung

Die Verabschiedung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 durch die EKD macht es erforderlich, dass zum einen die EKvW diesem MVG.EKD 2013 zustimmt, damit das MVG 2013 in der EKvW in Kraft treten kann und zum anderen, dass die bisherigen Regelungen des Einführungsgesetzes in ein neues Einführungsgesetz zum MVG 2013 übernommen werden. Dabei muss das bisherige Einführungsgesetz an folgenden Stellen redaktionell angepasst werden:

1. Die Überschrift und § 1 müssen auf das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 Bezug nehmen. Da das EKD-Gesetz durch Zustimmung der EKvW in Kraft treten soll, bedarf es keines Einföhrungsgesetzes sondern eines Ausführungsgesetzes und einer entsprechenden Anpassung des § 1.
2. Nach § 11 Absatz 2 MVG-EKD werden weitere Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens vom Rat der EKD durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) geregelt. Lediglich dort, wo die EKvW für einzelne Gruppen von Mitarbeitenden gemäß § 5 Absatz 1 MVG-EKD gesonderte Mitarbeitervertretungen ermöglicht, kann die Wahlordnung noch von der Kirchenleitung der EKvW erlassen werden. Daher wird in § 6 ein Relativsatz eingeschoben, womit § 6 folgende Fassung erhält:

„ § 6
(zu § 11 Absatz 2)

Die Wahlordnung für Mitarbeitervertretungen, die nach § 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 MVG-EKD gebildet werden, wird von der Kirchenleitung erlassen.“

3. In § 8 ist der bisherige Absatz 4 zu streichen. Er lautete: „(4) § 55 Absatz 2 MVG.EKD findet keine Anwendung.“ § 55 Absatz 2 MVG.EKD ist in das MVG.EKD 2013 nicht übernommen worden. Er lautete: „(2) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechtes abgeben.“

In der EKvW sind die Gesamtausschüsse an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht beteiligt. Deswegen fand der bisherige § 55 Absatz 2 MVG.EKD in der EKvW keine Anwendung. Die Möglichkeit der Stellungnahme der Gesamtausschüsse ist in § 55 Buchstabe d) MVG.EKD 2013 aufgenommen. Danach können die Gesamtausschüsse Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen abgeben.

4. Die Inkrafttretensregelung des § 10 ist entsprechend neu zu fassen.

Der Entwurf hat den Kreissynodalvorständen, der Diakonie RWL und den Gremien der Dienstnehmer zur Stellungnahme vorgelegen. Die Kreissynodalvorstände haben dem Entwurf zugestimmt oder zur Kenntnis genommen. Die Arbeitsrechtliche Kommission sieht ihre Interessen durch den Entwurf nicht berührt und sieht von einer Stellungnahme ab.

Die Diakonie RWL gibt in ihrer Stellungnahme einige Anregungen, die sich auf das MVG.EKD beziehen. Im Entwurf des AGMVG werden dort ausführende Bestimmungen

zum MVG.EKD geregelt, wo aus Sicht der EKvW Regelungsbedarf besteht und das MVG.EKD eine Öffnung für landeskirchliche Regelungen zulässt.

Für die Anregung der Diakonie RWL zu § 20 MVG.EKD eine Regelung in das AGMVG aufzunehmen, fehlt es an einer derartigen Öffnungsklausel. Die Freistellungsregel des § 20 MVG.EKD ist von der EKD abschließend geregelt.

Der Anmerkung der Diakonie RWL zu § 38 Abs. 3 MVG.EKD (Verlängerung der Fristen bei der Beteiligung der Mitarbeitervertretung) kann inhaltlich gefolgt werden. In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des MVG.EKD hatte die EKvW auf diesen Punkt hingewiesen. Er wurde jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren der EKD nicht aufgenommen.

Der Anregung der Diakonie RWL § 55 Abs. 2 Buchst. d MVG.EKD nicht in das westfälische AGMVG zu übernehmen, wird nicht gefolgt. Die Regelung sieht eine Beteiligung der Gesamtausschüsse bei kirchengesetzlichen Regelungen für die des kirchlichen Arbeitsrechtes vor. Diese Formulierung wurde von der EKvW im Gesetzgebungsverfahren zum MVG.EKD vorgeschlagen, um eine Abgrenzung zu anderen Regelungen im kirchlichen Arbeitsrecht – z. B. den Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission – zu erreichen. Durch Aufnahme unseres Formulierungsvorschlages in das MVG.EKD ist dieses Ziel erreicht. Damit sind die Gesamtausschüsse nur bei kirchengesetzlichen Regelungen zu beteiligen, aber nicht bei anderen arbeitsrechtlichen Festlegungen.

In den Regelungen der §§ 55 a und 55 c MVG.EKD besteht ebenfalls keine Öffnungsklausel für die Landeskirchen. Sie betreffen die Zusammenschlüsse der Gesamtausschüsse auf der Bundesebene. Die mit der Geschäftsführung verbundenen Kosten für die Zusammenschlüsse auf der Bundesebene werden auch nicht dadurch vermieden oder vermindert werden können, dass einzelne Landeskirchen die entsprechenden Regelungen nicht übernehmen.

Schließlich wird auch die rheinische Fassung des § 42 Buchstabe c MVG.EKD nicht übernommen. Ob bei der Einstellung die Stufenzuordnung der eingeschränkten Mitbestimmung unterliegt, war bis zur Neufassung des MVG.EKD umstritten. Jetzt ist eine ausdrückliche Formulierung aufgenommen. In der EKiR unterlag die Stufenzuordnung schon vor der Neufassung des MVG.EKD der eingeschränkten Mitbestimmung der MAV. Über die generelle Öffnungsklausel des § 64 Abs. 1 MVG.EKD für bereits bestehenden Regelungen der Gliedkirchen kann die bisherige Mitbestimmungsregelung zur Stufenzuordnung in der EKiR beibehalten werden.

Damit sind Änderungen am Gesetzesentwurf nach dem Stellungnahmeverfahren nicht vorgenommen worden.

**Entwurf
Ausführungsgesetz
zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013
(Ausführungsgesetz zum
Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG)**

Vom ...

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund der im Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 gesondert genannten Fälle folgende ausführende Bestimmungen beschlossen.

**§ 1
(zu § 2 Absatz 2)**

Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

- a. Pfarrer und Pfarrerinnen auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst), Vikare und Vikarinnen sowie Prediger und Predigerinnen,
- b. die Lehrenden an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft.

**§ 2
(zu § 5 Absatz 1)**

Werden aufgrund der Struktur kirchlicher Dienste Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Kirchenkreises oder Verbandes mit Diensten in Kirchengemeinden oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche mit Diensten in Kirchenkreisen, Verbänden oder Kirchengemeinden beauftragt, können diese Mitarbeitergruppen unter der Voraussetzung von § 5 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD eine gesonderte Mitarbeitervertretung bilden; das Verfahren wird in der Wahlordnung geregelt. Diese Mitarbeitervertretung nimmt die Aufgaben der Mitarbeitervertretung gegenüber der Dienststellenleitung des Arbeitgebers sowie gegenüber der Dienststellenleitung der Dienststellen, in der die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind, wahr.

**§ 3
(zu § 5 Absatz 3)**

Unbeschadet der Bildung von Mitarbeitervertretungen im Übrigen können mehrere oder alle Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden eines Kirchenkreises oder eines Verbandes zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Sinne des §§ 35 und 36 MVG-EKD gegenüber dem Kirchenkreis oder Verband eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden, soweit nicht für diese Körperschaften eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 MVG-EKD gebildet ist; Entsprechendes gilt für die rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen eines anderen Rechtsträgers. Für das Zusammentreten zur ersten Sitzung gilt § 6 Absatz 4 MVG-EKD entsprechend.

§ 4
(zu § 10 Absatz 1 Buchstabe b)

§ 10 Absatz 1 Buchstabe b erster Halbsatz MVG-EKD wird nicht angewendet.

§ 5
(zu § 11 Absatz 2)

Die Wahlordnung für Mitarbeitervertretungen, die nach § 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 MVG-EKD gebildet werden, wird von der Kirchenleitung erlassen.

§ 6
(zu § 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c)

§ 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c erster Halbsatz MVG-EKD wird nicht angewendet.

§ 7
(zu §§ 54 und 55)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Absatz 1 MVG-EKD wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. Für den Bereich der Lippischen Landeskirche kann in die beiden Gesamtausschüsse je ein Mitglied entsandt werden.

(2) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

(3) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(4) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(5) Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung können von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen im Benehmen mit den Gesamtausschüssen durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

§ 8
(zu § 58 Absatz 5)

(1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere kirchliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und weitere Einrichtungen, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben. Sie besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Eines der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(2) Für den Vorsitz und dessen Stellvertretung ist nur wählbar, wer über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst verfügt und nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie im evangelisch kirchlichen oder diakonischen Dienst steht.

(3) Für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle wird mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Für sie gelten die Voraussetzungen für die Bestellung der jeweiligen Mitglieder entsprechend. Die Kirchenleitung bestimmt die Zahl der stellvertretenden Mitglieder für jede Kammer nach deren Anhörung.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt.

(5) Der oder die Vorsitzende kann zu Beginn eines Kalenderjahres bestimmen, in welcher Reihenfolge die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Falle der Verhinderung der jeweiligen Mitglieder eintreten.

(6) Den Mitarbeitervereinigungen, in denen mindestens 1.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind, ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Wahlvorschläge für den Beisitzer oder die Beisitzerin nach Absatz 1 Satz 4 zu machen.

(7) Für die Mitglieder der Schlichtungsstelle gilt § 21 MVG-EKD entsprechend.

(8) Die Zuständigkeiten der beiden Kammern werden von der Kirchenleitung durch eine Verordnung bestimmt.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt das Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – EGMVG) vom 5. November 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 312) außer Kraft.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. | Geschäftsstelle Düsseldorf
Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Herrn LKR Juhl
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Stabsstelle
Arbeitsrecht/Justitiariat

Gabriele Fischmann-Schulz
Stabsstellenleitung

Telefon: 0211 6398-230
Telefax: 0211 6398-389
g.fischmann-schulz@diakonie-
rwl.de



Ju 9.9.
Herrn Kallmann?
Ju 9.9.

Düsseldorf, 5. September 2014
ARJ /fi 20140808 MVG EKvW

**Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über
Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG.EKD)**

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über
Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz -AGMVG)**

**Ihr Zeichen: 304.11
Ihr Schreiben vom 24. April 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Juhl,

herzlich danken wir für die Möglichkeit für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zu der beabsichtigten Novellierung des Westfälischen Ausführungsgesetzes zum MVG Stellung nehmen zu können.

Zu den Vorschriften des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz -AGMVG der Ev. Kirche von Westfalen im Einzelnen:

Zu § 8 (Zu §§ 54 und 55 MVG.EKD)

Diese Vorschrift soweit sie die Zuständigkeiten, Aufgaben etc. der beiden westfälischen Gesamtausschüsse regelt, begrüßen wir.

Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.
Geschäftsstelle Düsseldorf
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon 0211 6398-0
Telefax 0211 6398-299
info@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de

Bankverbindung
Bank für Kirche und
Diakonie eG – KD-Bank
Konto 1014155020
BLZ 350 601 90

IBAN DE
79 3506 0190 1014 1550 20
GENODED1DKD

Sitz des Vereins
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Vorstand
Pfr. Prof. Dr. Uwe Becker
Pfr. Christian Heine-Göttelmann
Thomas Oelkers

Verwaltungsrat
Pfr. Jürgen Dittrich
(Vorsitzender)
Pfr. Karl-Horst Junge
(Stellvertreter)

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister Nr. 10025

FA Düsseldorf-Nord
Steuer Nr. 105/5888/1930

Umsatzsteuer-IdNr.
DE261050567

Zum MVG.EKD

Zu § 20 MVG.EKD Freistellung

Mit der Übernahme des novellierten § 20 MVG.EKD würde die bisherige Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 2 MVG wegfallen, wonach teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Dies würde bei einzelnen Trägern zu erheblichen Mehrkosten führen. Immer dort, wo in den Dienststellen zahlreiche geringfügig Beschäftigte tätig sind, würde es automatisch zu einer Erhöhung der Freistellung der Mitarbeitervertretung führen. Diese wiederum kosten Geld, da für den Umfang der Freistellung Ersatzkräfte einzustellen sind.

Daher plädieren wir dafür, dass im AGMVG zu § 20 MVG.EKD nach Satz 3 „Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.“ folgende Regelung aufgenommen wird:

„Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.“

Zu § 38 Abs. 3 MVG.EKD Verlängerung der Fristen

Durch eine Übernahme der novellierten Fassung des § 38 MVG.EKD würden sich die Fristen nach erfolgter Erörterung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung von einer Woche auf zwei Wochen verlängern.

Eine Verlängerung dieser Frist ist jedoch vom Sinn und Zweck des Erörterungsverfahrens her ungeeignet und führt zu einer unangemessenen Verlängerung der Entscheidung.

Zu § 55 MVG.EKD Gesamtausschuss

Hier würde durch die Übernahme des neuen MVG.EKD dem Gesamtausschuss eine weitere Aufgabe zuerkannt.

§ 55 Abs. 2 Buchst. d) (neu) lautet: „Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechtes.“

Bisher gilt im rheinischen Ausführungsgesetz, dass der Gesamtausschuss nur Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechtes abgeben kann, sofern er an der kirchlichen Arbeitsrechtssetzung beteiligt ist.

Es ist nicht beabsichtigt, den Gesamtausschuss an der kirchlichen Arbeitsrechtssetzung zu beteiligen. Dem ständen auch die wesentlichen Feststellungen des BAG in seinen Entscheidungen vom 20. November 2012 entgegen.

Daher sollte Buchst. d) nicht in das westfälische AGMVG übernommen werden.

Zu § 55 a MVG.EKD Zusammenschlüsse der Gesamtausschüsse auf Bundesebene

Durch eine Übernahme des § 55 a MVG.EKD würde auch im Rheinland eine Tätigkeit von Bundeskonferenz und Ständiger Konferenz rechtlich akzeptiert, die letztlich überhaupt keine

tatsächlichen Aufgaben für Kirche und Diakonie haben. Für die Diakonie jedenfalls gilt, dass die Bundeskonferenz gut verzichtbar wäre, da sie keine wesentlichen Aufgaben hat.

Zu § 55 c MVG.EKD Geschäftsführung

Die Etablierung einer 100 % igen Freistellung jeweils eines Mitglieds jeder Konferenz auf der Bundesebene führt ausschließlich zu zusätzlichen Kosten, die von der EKD und dem Bundesverband der Diakonie aufgebracht werden müssen. Letztlich wird es auf gliedkirchlicher Ebene, z. B. durch Erhöhung der Umlagen der Landesverbände der Diakonie

Es ist aus unserer Sicht nicht vertretbar, dass dadurch eine reine Funktionärstätigkeit, die von den betrieblichen Belangen der Mitbestimmung völlig losgelöst agiert, noch zu Lasten wichtiger Aufgaben in der Diakonie bezahlt werden muss.

Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn in das AGMVG der Ev. Kirche von Westfalen eine Regelung aufgenommen würde, wie sie das rheinische Ausführungsgesetz jetzt schon kennt und auch bei der auch dort beabsichtigten Novellierung weiterhin vorgesehen bleibt.

Sie lautet zu § 42 Buchst. c MVG.EKD

„ § 42 Buchst c) erhält folgende Fassung:

c) Eingruppierung; Zuordnung zu den Stufen einer Entgelttabelle sowie Verlängerung oder Verkürzung der Stufenlaufzeiten, soweit dies in der für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelung vorgesehen ist.“

Diese Regelung hat sich aus Sicht der Diakonie bewährt.

Mit freundlichen Grüßen


Fischmann-Schulz